



## Gebührentarif der Stadt Opfikon

3. Oktober 2017  
(Stand: 1. Januar 2022)



**Präambel**

Die Stadt Opfikon erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen gestützt auf folgende Gesetzesgrundlage (nicht abschliessend):  
Gebührenverordnung der Stadt Opfikon vom 4. Dezember 2017

**ALLGEMEINE GEBÜHREN**

**Art. 1**

Gebühren für weitere Leistungen und aussergewöhnlichen Aufwand

- 1 Standardisierte Informationen und Dienstleistungen werden nicht in Rechnung gestellt.
- 2 Wo keine Gebühr festgelegt ist oder die zu erbringende Leistung einen aussergewöhnlichen Aufwand verursacht, können Gebühren erhoben werden.
- 3 pro angebrochene Stunde  
(Dienstleistungen bis 30 Minuten sind gebührenfrei) 100

**Art. 2**

Verwaltungskostenzuschlag

- 1 Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.
- 2 je Fremdrechnung 20
- 3 Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

**Art. 3**

Mahngebühren (ohne Steuerbezug)

- 1 1. Mahnung gebührenfrei
- 2 2. Mahnung 15

**Art. 4**

Verzugszinsen (ohne Steuerbezug)

- 1 Ab Verzugsdatum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- 2 Für den Bezug von Verzugszinsen gilt, mit Ausnahme der Betreuungsfälle, eine Freigrenze von 50

**Art. 5**

Drucksachen

- 1 Auf Verlangen wird jedem Einwohnenden und Neuzugezogenen von jeder Verordnung der Stadt Opfikon ein Exemplar kostenlos abgegeben. Die Verordnungen stehen auf der Homepage der Stadt Opfikon zur Verfügung.
- 2 zusätzliche Exemplare in Papierform 20

**Art. 6**

Fotokopien, elektronische Kopien, Audio- oder Videoaufnahmen, Papierabzüge von Fotografien werden gemäss kantonaler Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), Gebührentarif für den Informationszugang (§ 35), verrechnet.

Reproduktionen  
(ohne Stadtbibliothek und  
Steueramt)

**TARIFE**

**PRÄSIDIALES**

**Art. 7**

<sup>1</sup> Ausleihe		Stadtbibliothek
a Einschreibgebühr inkl. Bibliothekskarte	gebührenfrei	
b Ersatzkarte bei Verlust	5	
c Abonnemente (gültig 12 Monate)		
- Erwachsene (ab 18 Jahren)	40	
- Familien/Partner (Familien und Paare mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr mit gleicher Wohnadresse)	60	
- Kulturlegi (30% auf Erwachsenen- und Familien-Abo, Kinder im Vorschulalter)	28/42 gebührenfrei	
- Auszubildende/Studierende (18-25 Jahre mit gültiger Legi)	25	
- Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	10	
- Kinder im Vorschulalter (ortsansässig)	gebührenfrei	
d Schnupperabo (gültig 2 Monate/inkl. Bibliothekskarte)	10	
e Einzelausleihe (ohne Bibliothekskarte), pro Medium	5	
<sup>2</sup> Mahnungen und Reservationen		
- 1. Mahnung (pauschal)	5	
- 2. Mahnung (pauschal)	10	
- 3. Mahnung (pauschal)	15	
- Reservationen	gebührenfrei	
<sup>3</sup> Rechnung		
a pauschal	20	
b gemahnte, nicht zurückgegebene Medien	Neupreis	
c plus Bearbeitungsgebühr, pro Medium	8	
<sup>4</sup> Medienersatz (verlorene oder beschädigte Medien)		
a bis 5 Jahre alt	Neupreis	
b älter als 5 Jahre	50% des Neupreises	
c plus Bearbeitungsgebühr, pro Medium	8	
<sup>5</sup> Fehlende Beilagen (Cover, Handbücher etc.) Ersatz des Mediums	siehe Medienersatz	
<sup>6</sup> Fehlende oder beschädigte Spielteile Mindestgebühr	8	

- |   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| 7 | Fehlende Puzzleteile<br>Ersatz des Mediums                | siehe Medienersatz |
| 8 | Vervielfältigungen<br>Ausdruck (schwarz/weiss), pro Seite | 0.20               |

## BAU UND INFRASTRUKTUR

### Art. 8

Allgemeines

Im Gebührentarif für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur sind die detaillierten Gebühren festgehalten.

- 1 Pläne, Verordnungen
- 2 Baupolizei
- 3 Kataster und Vermessung
- 4 Baukontrolle
- 5 Feuerpolizei
- 6 Grünunterhalt / Strassenunterhalt
- 7 Benützung von öffentlichem Grund / Erdanker
- 8 Abwasserbeseitigung
- 9 Abfallbeseitigung
- 10 Pflichtparkplätze
- 11 Wasser-/Stromanschluss
- 12 free-floating Angebote

## BEVÖLKERUNGSDIENSTE

### Art. 9

Allgemeines

Im Gebührentarif für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste sind die detaillierten Gebühren festgehalten.

- 1 Einwohnerdienste
- 2 Städtische Liegenschaften und Anlagen
- 3 Stadtpolizei
- 4 Allgemeine Dienste
- 5 Feuerwehr
- 6 Zivilschutz

## Gebührentarif der Stadt Opfikon

### GESELLSCHAFT

#### Art. 10

Kantonale Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene

Allgemeine- und  
Wohnhygiene

#### Art. 11

- |   |              |     |
|---|--------------|-----|
| 1 Pilzkontrollen  | gebührenfrei |     |
| 2 Verwaltungsgebühr für stichprobenweise durchgeführte Alkohol- und Tabaktestkäufe an Jugendliche, falls die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden |              | 350 |

Gesundheits-  
wesen/-präven-  
tion

#### Art. 12

- 1 Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)
- 2 Gebührenreglement Einbürgerungen
- 3 Für Schweizer sind Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Opfiker Bürgerrecht gebührenfrei.
- 4 Für Ausländer, die Anspruch auf Einbürgerung haben, richten sich die Gebühren nach den Vorgaben des Kantons.
- 5 Für alle übrigen Ausländer regelt der Stadtrat die Einbürgerungsgebühren in einem separaten Gebührenreglement.

Bürgerliche Ab-  
teilung

#### Art. 13

- 1 Friedhof- und Bestattungsverordnung
- 2 Gebührenreglement Friedhof Halden

Friedhof und  
Bestattung

#### Art. 14

- 1 Taxordnung Alterszentrum Gibeleich
- 2 Tarife Alterszentrum Gibeleich
- 3 Nutzungsbestimmungen und Tarife Seminarräume Alterszentrum Gibeleich

Alterszentrum  
Gibeleich

#### Art. 15

Nutzungsbestimmungen und Tarifordnung Spielraum ara Glatt

Spielraum ara  
Glatt

#### Art. 16

Mietreglement Quartiermobil

Quartiermobil

## SOZIALES

**Art. 17**

Bestätigung Sozialhilfebezüge	Bestätigung der Wohngemeinde über allfällige Sozialhilfebezüge	30
-------------------------------	--	----

**Art. 18**

Bewilligung Kinderkrippen	Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen für Kinderkrippen gemäss § 18b KJHG (§ 12, lit. h. KJHV)	500
---------------------------	---	-----

## SCHULE

**Art. 19**

Schulverwaltung	<sup>1</sup> Gebühren gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2008-290 vom 25. November 2005	
	<sup>2</sup> Komplette Erstellung verlorener Zeugnisse (bis 2006/07)	120
	<sup>3</sup> Erstellung verlorener Zeugnisblätter, pro Blatt (ab 2007/08), max.	20 120
	<sup>4</sup> Kopie/n von archivierten Zeugnisblättern, pro Blatt (ab 2007/08), max.	10 60
	<sup>5</sup> Ausstellung von Schulbestätigungen	30
	<sup>6</sup> Klassenlisten für Klassenzusammenkünfte	gebührenfrei

**Art. 20**

Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen	<sup>1</sup> (Ausserschulische Nutzung): Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen	
	<sup>2</sup> Vermietung durch die Schulverwaltung:	
	a Turnhallen Lättenwiesen, Mettlen, Halden, Oberhausen	
	b Singsäle Lättenwiesen, Mettlen, Halden, Oberhausen	
	c Spielwiesen Lättenwiesen, Halden	
	d 'Allmend' Mettlen	
	e Übrige Räume in Schulanlagen	

## FINANZEN UND LIEGENSCHAFTEN

**Art. 21**

Steueramt	<sup>1</sup> Das Steueramt erhebt Gebühren gemäss den Vorgaben des Kantonalen Steueramtes.	
	<sup>2</sup> Steuerauskünfte, schriftlich und mündlich <sup>1</sup>	40
	<sup>3</sup> Einbürgerungsbescheinigung <sup>2</sup>	80

<sup>1</sup> Für Firmen auf Rechnung, Privatpersonen nur gegen Vorkasse.

<sup>2</sup> Nur gegen Vorkasse.

## Gebührentarif der Stadt Opfikon

- 4 Kopien von Steuererklärungen pro Kalenderjahr<sup>2</sup>
- |   |    |
|---|----|
| a Hauptformulare Steuererklärung/Verrechnungsantrag | 20 |
| b jede weitere Kopie, pro Seite                     | 1  |
- 5 Übersteigen schriftliche Auskünfte an Steuerpflichtige das übliche Mass, können hierfür Kosten auferlegt werden (VO StG § 20). Die Gemeindegebühr beträgt zwischen CHF 50 und CHF 500 und richtet sich nach dem Auskunftsbegehren und dem Umfang. Die Gebühr wird durch den Leiter oder die Leiterin Steueramt festgelegt.

### Art. 22

Gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung).

Benützung von öffentlichem Grund

### Art. 23

- |   |     |
|---|-----|
| 1 Reglement über die Benützung der Waldhütte Au |     |
| 2 pro Tag                                       | 180 |

Vermietung Waldhütte Au

## STADTAMMANNAMT

### Art. 24

Die detaillierten Gebühren sind in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA; LS 281.11) vom 22. August 2018 des Obergerichts des Kantons Zürich festgehalten.

Allgemeines

### Art. 25

- 1 Der Stadtrat erlässt den Gebührentarif der Stadt Opfikon gemäss Stadtratsbeschluss vom 3. Oktober 2017.
- 2 Der Gebührentarif tritt mit Beschluss durch den Stadtrat vom 3. Oktober 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft.
- 3 Der Gebührentarif ersetzt das bisherige Gebührenreglement vom 13. Dezember 2011.

In Kraft treten

## STADTRAT OPFIKON

Präsident:                      Stadtschreiber:

Paul Remund                      Willi Bleiker

Opfikon, 23. November 2021

Erläss und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 3. Oktober 2017 per 1. Januar 2018  
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 27. November 2018 per 1. Januar 2019  
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 26. November 2019 per 1. Januar 2020  
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 1. Dezember 2020 per 1. Januar 2021  
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 23. November 2021 per 1. Januar 2022